

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Baldauf, Martin Brandl, Christine Schneider und Christof Reichert (CDU)

– Drucksache 17/6328 –

Renaturierung des Geländes auf dem „Langerkopf“ II

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6328** – vom 24. Mai 2018 hat folgenden Wortlaut:

Der frühere Stützpunkt „Langerkopf“ der U.S. Air Force sollte bis August 2017 zurückgebaut und das Gelände der Natur überlassen werden.

Wir fragen nun die Landesregierung:

1. Ist nach Kenntnis der Landesregierung ein Rückbau der Fundamente der Gebäude geplant?
- 1 a. Wenn nein, wurde von der Landesregierung geprüft, ob das Stehenlassen der Fundamente rechtlichen Bestimmungen widerspricht?
2. Wie soll nach Auffassung der Landesregierung eine naturschutzfachliche Gebietsentwicklung auf dem „Langerkopf“ gewährleistet werden?
3. Zu welchem Zeitpunkt wurde bzw. wird das Gelände durch Landesforsten Rheinland-Pfalz übernommen?
4. Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die im April 2018 durch die Initiative Pro Pfälzerwald geschilderte vorherrschende Situation auf dem „Langerkopf“?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juni 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 1 a:

Fundamente fallen nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Rheinland-Pfalz zur Beendigung von Nutzungsverhältnissen an Grundstücken, die der Bund mit dem Land Rheinland-Pfalz für Zwecke der Verteidigung gem. § 2 Landbeschaffungsgesetz geschlossen hat, unter die Fallgruppe 1. Vereinbarungsgemäß hat das Land für bauliche Anlagen der Fallgruppe 1 keinen Anspruch gegenüber dem Bund auf die Übernahme der Kosten für eine Beseitigung. Der Bund muss lediglich die Verkehrssicherheit herstellen. Ein Rückbau der Fundamente ist daher nicht beabsichtigt.

Die Träger öffentlicher Belange haben an der Besprechung der Konversions-Arbeitsgruppe (KoAG) zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für eine Rückgabe der Immobilie teilgenommen und die aus ihrer Sicht erforderlichen rechtlichen Anforderungen einfließen lassen. Der Rückbauprozess wurde durch die Verbandsgemeinde Hauenstein begleitet. Rechtliche Bestimmungen gegen das Belassen der Fundamente konnten trotz Prüfung nicht vorgetragen werden.

Zu Frage 2:

Durch natürliche Sukzession soll auf den Flächen ein waldökologischer Entwicklungsprozess in Gang gesetzt werden. Hierzu kann auch die vorübergehende Entstehung von Sonderbiotopen, wie z.B. ein Trockenrasen auf verdichteten Stellen, gehören. Zusätzlich bestehen Überlegungen, auf dem Langerkopf Sonderbiotope dauerhaft zu entwickeln und zu erhalten.

Zu Frage 3:

Erst wenn alle anstehenden Arbeiten zum Rückbau und zur Verkehrssicherung auf der Liegenschaft abgeschlossen und durch den LBB im Einvernehmen mit der oberen Bodenschutzbehörde abgenommen sind, kann die Rücknahme des Geländes durch Landesforsten im Zuge der Rückgabe der Flächen durch die BImA an Landesforsten erfolgen. Hiermit ist frühestens im August 2018 zu rechnen.

b. w.

Zu Frage 4:

Bei der von der Initiative Pro Pfälzerwald geschilderten Situation kann es sich nur um eine Momentaufnahme innerhalb eines noch nicht abgeschlossenen Rückbauprozesses handeln. Der geschilderte Sachverhalt entspricht nicht mehr dem aktuellen Zustand vor Ort.

Nach Abschluss der noch anstehenden Restarbeiten und Beenden der Baustelle ist das Gelände in einem ordnungsgemäßen Zustand vom Bund an das Land zu übergeben.

In Vertretung:
Dr. Thomas Griese
Staatssekretär